

# Luzerner Tagblatt.

Abonnementpreis:

Durch die Post bezahlet	Jährlich Fr. 12. 80	6 Monate Fr. 6. 40	3 Monate Fr. 3. 40
Für Luzern zum Erlangen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsweg 605 E.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N<sup>o</sup> 306.

Insertionspreis:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Gr.  
Für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Inserat-Annahme, gedruckte bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, im  
Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls schriftlich  
oder durch Telephon. — Schriftliche Rückkunft über Inserate  
gegen Einlegung der betr. Rückzahlung in Hofmarken.

Donnerstag,

Jeden Freitag eine belehrliche Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 30. Dezember 1886.

## Erstes Blatt.

### Luzernische Gesetzgebungsfragen.

In Betreff der im Großen Rathe angeregten Revision des Jagdgesetzes läßt sich ein dritter Einsender vernehmen, welcher uns schreibt:

Sie haben in Ihren Nummern 292 und 300 zwei Artikel über die luzernischen Jagdverhältnisse Ihre Spalten geöffnet. Gestatten Sie auch einem kleinen Jäger eine kurze Kritik darüber.

Der Kanton Luzern bietet notorisch für das Gewild so viele gute Jagden, daß es trotz allem nicht gänzlich auszurollen ist und der fleißige Jäger, welcher auch einen ordentlichen Marsch nicht scheut, immer noch etwas machen kann; reich wird er dabei nicht, aber er findet seine Kosten wieder und noch etwas dazu, und das ist genug. Die luzern. Jagdgesetzgebung ist, mit derjenigen anderer Kantone, die nicht Revolversysteme haben, verglichen, gar so äbel nicht; man sorge aber dafür, daß sie nicht nur von den vier Wänden an der Wand, sondern von den Menschen im Kanton gehalten werde. Man gebe ferner allen Forstbeamten im Kanton die Weisung, nicht nur dann und wann einen Wilderer zu verzeihen; sondern die gefährlichsten Wilderer, nämlich alle Kagen, welche sie überhaupt im Walde treffen, ebenso alle Hunde, welche sie während der geschlossenen Jagd im Walde jagend antreffen, und namentlich die auf dem Lande vielfach als Hausumbe gehaltenen sog. Jagdhundbastarde, die gerne jagen und wenig oder gar nicht lauten, ohne Weiteres jenseits niederzuschleusen; man zahle ihnen dafür noch ein Schutzgeld, z. B. das gleiche, wie für einen Fuchs. Es wird sich klar zeigen, was das für einen Unterschied im Wildstande macht; man braucht nicht, wie eine obige Frage die sammeltigen jungen Jagen und noch machen alten in einem Walde systematisch ausrollen kann; hat eine Kage fallenköpfe gelohet, so läßt sie die Wäuse gehen. Alle Wilderer zusammen schaden nicht so viel, wie die Kagen!

Ferner mögen die luzern. Jäger das Jagdgesetz selbst genau halten, so dürfen und sollen sie Verstoßen gegen die strenge auftreten. — Einsetzen von Wildgattungen, die von uns wä r t s bezogen wurden, sind nicht praktikisch; hätte der geehrte Einsender E. D. je einmal das Experiment aus seiner Tasche gemacht und sehen müssen, wie es damit gegangen, ein solcher Vorschlag wäre ihm nicht entwischt und hätte er wohl an einem Versuche für seinen Lebtag genug bekommen. Eine Erhöhung der Patentlage hätte nur die Folge, daß weniger patentirte Jäger, aber noch viel mehr Wilderer aufzutreten würden.

Beim Revolversystem hat man allerdings die besten Jagd-ergebnisse, aber damit wird die Jagd zum Vorrecht für die großen Herren, und das paßt für unsere Verhältnisse nicht, es ist undemokratisch! Es soll jeder nur einigermaßen ordentlich sturte Wärgler, der Zell, Luft und Gesundheit dazu hat, sich auf der Jagd im Waffenstiele üben können. Das ist der Zweck der Jagd, behalt!

Keine Verkürzung der Jagdzeit, aber strengere Handhabung des Gesetzes, nicht nur gegen Menschen, sondern namentlich gegen Kagen und Hunde; keine Einsetzung von Wildgattungen von Amtswegen (Privatliebhaberei natürlich gestattet); keine Erhöhung der Patentlage für Kanton s a n g e h r i g e und keine aristokratischen Reviere! Dixi.

Auch bezüglich der vom Großen Rathe beschlossenen Revision des Stillprozeßverfahrens ist uns eine weitere Korrespondenz zugegangen. Der Verfasser des im „Luz. Tagbl.“ vom 17. Dezember über diese Materie erschienenen Aufsatzes läßt sich rhapsodieren in folgender Weise vernahmen:

Die Aufmerksamkeit, welche unserm in Nr. 290 dieses Blattes erschienenen Artikel „Zum luzernischen Zivilrechtsverfahren“ in Nr. 300 seitens zweier Einsender von Wiltschau und aus dem Amte Hochdorf gelassen wird, freut uns sehr. Es liegt uns ob, diesen Einsendern gegenüber, sowie gegenüber Jedem, der sich um diese Sache interessiert, unsere Anschauungen etwas weiter auszusprechen.

Wir halten nicht die Absicht, in jenem Artikel die Art und Weise der Durchsührung der Revision des Zivilrechtsverfahrens in allen Richtungen zu behandeln. Unser Ziel war einzig, im Hinblick auf unsere Erfahrung dar-

zulegen: daß unter Beibehaltung der gegenwärtigen Gerichtsorganisation und der Verhandlungsmaxime ein rascheres und weniger Kosten verursachendes Verfahren zu erzielen ist, wie sich jene Arbeit wörtlich ausdrückt. Daß ein prompteres und möglichst wenig kostspieliges Verfahren bald eintreten möchte, ist gewiß ein allgemein gefühltes, daher dringendes Bedürfnis, das baldiger Abhilfe bedarf. Die Einführung neuer Gerichtsorgane ruft nicht nur einer Revision des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren, sondern auch einer Revision der kantonalen Verfassung. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die in Aussicht genommenen Neuerungen der Kreisvermehrung und Gerichtsorganisation an und für sich die gestellten Vortheile: einer bessern Rechtsprechung, eines prompteren Verfahrens und vermindelter Kosten mit sich bringen würden. Abgesehen hiervon haben die beschriebenen Vorschläge, so wie wir die Volkstimme kennen, keine Aussicht auf Annahme derselben durch die gesetzgebende Behörde und das Volk.

Sollen aber die mehrerwähnten Uebelstände fortbestehen bis die fraglichen Neuerungen — selbst wenn selbe vorläufig gut wären — zur Annahme reif sind? Das könnte so lange gehen, daß dem rechtsuchenden Publikum der Mühen allzusehr weh thäte.

Thue man daher das momentan Mögliche, wie wir solche in unserm Artikel, den Grundzügen nach, barlegten.

Das von uns vorgeschlagene Verfahren ist so angelegt, daß selbst ein zu Nachlässigkeit geneigter Richterbeamter leicht zu vermehrter Promptigkeit gezwungen werden kann. Die Idee der Einführung größerer Gerichtskreise, einer anderen Organisation müßte allbald schwinden. Ebenso würde das Bedürfnis nach gewerblichen Gerichten, nach Handelsgerichten von selbst dahin fallen. Fragt man sich: ob die Art und Ausdehnung des Verfahrens in unserm Kanton die Einführung von Gewerbe- oder Handelsgerichten erfordere, so muß man sich die bei richtiger Auffassung der Verhältnisse entgeglichen vernennen. Neben der rationell betriebenen Landwirtschaft wird im Kanton Luzern selber in zu geringem Maße Industrie und Handel getrieben, als daß die Einführung von Handels- und Gewerbegerichten ein Bedürfnis wäre. Ob in diesem oder jenem Orte oder Kantone die Handels- und Gewerbe-gerichte gute Dienste leisten, ist für unsern Kanton, wo andere Verhältnisse bestehen, nicht maßgebend.

Die Bedenken der erwähnten Einsender bezüglich der Bestellung der wichtigen Beamten der Friedensrichter und Gerichtspräsidenten theilen wir nicht, es ist ja leicht durchführbar, daß der Gerichtspräsident ohne bedeutende Kostenvermehrung durch den Gerichtspräsidenten in seinen Funktionen unterstellt werden kann. Immerhin kann dieser Umstand keinen hinreichenden Grund bilden, die Kreisvermehrung und Organisation zu ändern. Auch bei einer veränderten Organisation sind unzureichliche Wahlen nicht ausgeschlossen; dagegen können auch bei der bestehenden Organisation ungeeignete und unthätige Beamte durch bessere ersetzt werden.

Wolle man über diese auf praktischer Anschauung beruhenden Ansichten ein Nachdenken wanken lassen.

A. L.

### Eidgenossenschaft.

△ Kriegsaussehen. Ein junger J. S. im Süden Frankreichs sich aufhaltender Schweizer hat vor vierzehn Tagen noch den Seinen nach Hause geschrieben, daß man dort von einem drohenden Kriege sozusagen gar nichts wisse und auch gar nicht spreche. Ein paar Tage später, nachdem aus deutschschweizerischen Blättern Gerüchte über die deutschen Kriegserklärungen auch in französischen Blättern Eingang gefunden, schrieb er, daß dort ein Krieg gänzlich verpöbnt sei und daß die Franzosen jedenfalls nicht angetreten, sondern die Verantwortlichkeit, einen Krieg zu begeben, den Deutschen überlassen würden. Wäre Frankreich eine wahre Republik, so könnte überhaupt von einem Kriege nicht die Rede sein.

Ein alterneuerer W. L. in der wir Einsicht bekommen, lautet schon bedenklicher. Die Hauptstelle heißt: „Hier hängt es an, sich zu regen. Man spricht fast nur vom Kriege und den Chancen Frankreichs. Man ist besorgt, hofft aber doch auf einen Sieg, da die Arme zahlreich und sehr tüchtig sei und Frankreich Geld habe. Allerdings fürchtet man das Unglück, das den Krieg begleiten würde. Auch von einem Angriffe auf Deutschland vermittelt eines Marsches durch die Schweiz, resp. von Kämpfen in der

Schweiz, nöthigenfalls gegen dieselbe, ist viel und ernsthaft die Rede. Meine Mitgenossen haben mit ihrem Wunsch in meinem schweizerischen Heimatdorf, natürlich in Uniform und in ihrem Korps, zugefagt. Wenn es so zum Kampfe kommt, so müssen wohl auch die Schweizer sich darauf gefaßt machen, ausgewiesen zu werden, wie anno 1870 die Deutschen.“

Es ist ein ganz junger Mann, der so schreibt. Wohl mag er noch zu empfänglich für die ersten Eindrücke sein; aber eines geht aus seinen Mittheilungen doch hervor, daß nämlich, daß der Gedanke eines Einfallens in die Schweiz bereits im Volke Boden gewonnen hat, also nicht bloß auf den Plänen einiger höherer Offiziere figurirt.

— Landwirtschaftliche Literatur. Ueber das „Landwirtschaftliche Jahrbuch der Schweiz“, herausgegeben von dem Luzernischen Departement mit der Verlagshandlung R. S. Weg in Bern einen Vertrag abgeschlossen hat, wird Folgendes mitgetheilt:

Dieses Jahrbuch soll ein Sammelwerk werden, in welchem die Spezialarbeiten, welche bisher zerstreut erschienen oder aus Mangel an geeigneten Organen ungedruckt blieben, veröffentlicht werden, und zwar sowohl diejenigen, welche von Schweizern, als auch solche, welche von Vereinen und Privatien herrühren. In erster Linie sollen Forschungsarbeiten rechtlicher und wissenschaftlicher Natur darin veröffentlicht werden, ferner Anzeigen aus dem Geschäftsbereich des Landwirtschafts-Departements, Verhandlungen und Streitigkeiten derselben zc.

Das Jahrbuch wird regelmäßig auf Beginn des Winters erscheinen, im ungefähren Umfange von 20 Bogen und zum Preise von 16 Rappern pro Bogen, ungerichtet die Kosten alljährlicher Illustrationen.

Die Honorierung der Beiträge wird vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement übernommen; dagegen übernimmt der Verleger die Drucklegung, sowie den gesamten buchhändlerischen Vertrieb des Buches auf seine Kosten.

Luzern. Am nächsten 8. Jänner findet in Baden eine Schulerversammlung statt, die den verdienten Schulmann zum Beginn des 61. Jahres seiner Lehrthätigkeit gemeinschaftlich ihre Glückwünsche darbringen wollen. Im Einverständnis mit den Intendanten der Kantone Luzern, Urich und Argau hat Hr. Regierungsrath Grob, Erziehungsdirektor in Zürich, ein Zirkular erlassen, aus welchem ersichtlich ist, daß Hr. Dula eine Adresse und ein Ehrenschreiben überreicht werden sollen. Den Vorkant der Adresse geben wir nachstehend. Die Mitschaargauer, die derselben ihre Zustimmung erteilen wollen, aber noch kein bezügliches Formular erhalten haben, mögen sich an Hr. Erziehungsdirektor Grob in Zürich wenden. Vom Lokalkomitee in Baden sind die SS. Bezirkslehrer Frey, Lehrer Meyer und Lehrer Burger beauftragt, allfällige eintreffende Anfragen zc. zu beantworten. Ein detaillirtes Programm wird den Angemeldeten mitgetheilt werden.

Die Adresse lautet folgendermaßen:

„Dem Hrn. Seminarvikar Dr. Franz Dula von Luzern; dem unentwegten Vorkämpfer für Freiheit, Licht und Recht; dem mannhaften, opfermüthigen Patrioten; dem ausgezeichneten Pädagogen, der es verstanden hat, Hunderte junger Männer zu tüchtigen Jugendbildnern zu machen und sie mit Liebe und Begeisterung für ihren hohen Beruf zu erfüllen; dem trefflichen Jugend- und Schulpflichter; dem Mannreife Gemeinnützigkeit und philanthropischen Sinnes; dem unermüdbaren Arbeiter — bringen zum Gedächtnis des Beginns seiner fünfzigjährigen segneten Wirkamkeit hienit ihre Glückwünsche und den Ausdruck ihrer unwandelbaren Liebe und Verehrung dar seine treuergebenen Freunde.“

— Luzern. In einer Einsetzung im „Luz. Tagbl.“ Nr. 304 wird behauptet: „daß in letzter Zeit an einzelnen Mittheilungen der fleißigen Wächterschulen gar kein Religionsunterricht mehr erteilt werde.“ Diese Behauptung ist unrichtig, indem die Kinder aller Altersklassen in diesem Schuljahre den Religionsunterricht erhalten. Einige wenige Stunden sind ausgesetzt, weil der betreffende Geistliche im Wegzuziehe ist, von Luzern wegzuziehen. Uebrigens kannte immer und kennt auch jetzt die fleißige Geistlichkeit ihre Pflicht, für einen genügenden Religionsunterricht ihr Möglichstes zu thun.

Das katholische Pfarramt. — Ru s w i t. Hier ist in der Nacht vom 27. auf den 28. d. das „Hellenhäut“ oberhalb des Dorfes (Gaus und Schöne) gänzlich niedergebrannt. Die Inwohner konnten sich retten, ebenso wurde sämmtliches Vieh gerettet, da